

einem Ausgeschiedenen der LPG weit mehr helfen können als ein anderer, der nur den Einzelkonflikt zwischen LPG und ehemaligem Mitglied sieht. Er wird darüber hinaus gerade auf die (vielleicht wenigen) Prozesse sein besonderes Augenmerk lenken, in denen die erzieherische Rolle des Rechts besonders hervortritt (z. B. Schadensersatzansprüche u. ä.).

Die „Beiträge zum Recht der LPG“, die von Art 11 zusammengestellt und bearbeitet wurden, geben uns bei der Lösung dieser grundsätzlichen Aufgaben wertvolle Hilfe. Sie zeigen uns in fünf Arbeiten aus verschiedenen sozialistischen Ländern (Sowjetunion, CSR, Polen), wie einige Hauptfragen des LPG-Rechts in diesen Ländern gelöst werden, und eröffnen uns tieferes Verständnis für das Wesen der wichtigsten Rechtsinstitute. Sie gehören deshalb in die Hand jedes Wissenschaftlers auf diesem Gebiet und auch in die Hand jedes Richters und Staatsanwalts, der planmäßig zur Festigung der LPG seines Bereichs beitragen will. Die „Beiträge“ gewinnen besondere Aktualität unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auf Vorschlag der V. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG die Arbeiten an der Vorbereitung eines LPG-Gesetzes aufgenommen wurden. Es versteht sich dabei von selbst, daß eine schematische Übernahme der unter anderen gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen gefundenen Lösungen in unser zukünftiges oder gar in unser geltendes Recht nicht möglich ist.

Der erste Beitrag (Verfasser: A. J. Korolew, Sowjetunion), der auch thematisch an die Spitze gehört, behandelt „Einige Fragen des Eigentumsrechts der Kollektivwirtschaften“. Korolew gibt eine erschöpfende Aufzählung der Objekte des kollektivwirtschaftlichen Eigentumsrechts, analysiert ihre ökonomische Bedeutung und leitet daraus — ebenso wie Artl in seinem Grundriß⁴ im Anschluß an Karass⁵ — Schlußfolgerungen für den Inhalt des Eigentumsrechts ab (S. 22, 29). Die Eigentümerbefugnisse der Kollektivwirtschaft sollen andere sein, je nachdem, ob es sich etwa um Inventar, um Wirtschaftsgebäude, um Erzeugnisse der genossenschaftlichen Produktion oder um Geldmittel handelt. Leider fehlen hier konkrete Beispiele aus der Gerichtspraxis oder der Praxis der Kollektivwirtschaften, die die Bedeutung dieser These veranschaulichen würden. Der Verfasser beschränkt sich auf den richtigen Hinweis, daß sich der Inhalt der Eigentümerbefugnisse im einzelnen, abgeleitet von der ökonomischen Rolle der verschiedenen Objekte, aus den entsprechenden Gesetzgebungsakten, speziell aus den Musterstatuten, ergebe.

Die Arbeit von Korolew leidet unter vielfachen Abschweifungen in allgemein-politische und ökonomische Fragen, die mit dem Thema nur lose in Zusammenhang stehen. Es wäre auch von Nutzen gewesen, wenn sich der Verfasser in einer juristischen Untersuchung nicht immer wieder so eng an gewisse Formulierungen aus der letzten Stalinschen Arbeit gehalten hätte, die für einen ganz anderen Zweck gedacht waren. Auf einen Fehler dieser Art — die Kollektivwirtschaften könnten über ihre Erzeugnisse „völlig frei und nach eigenem Ermessen verfügen“ (S. 26, 28, 33, 34) — macht Artl in seinem kurzen Vorwort mit Recht aufmerksam. Ungenau in der Formulierung (oder in der Übersetzung?) ist die Behauptung Korolews, die Besitzbefugnis der Genossenschaft sei die „tatsächliche Möglichkeit, die materiellen Werte zu besitzen“ (S. 29). Nach allgemeiner Meinung in der Rechtstheorie ist die Besitzbefugnis wie jedes subjektive Recht keine tatsächliche, sondern eine durch das objektive Recht gegebene („gesetzlich anerkannte“⁶) Möglichkeit einer bestimmten Verhaltensweise. Unverständlich ist mir weiter die Feststellung des Verfassers (S. 29), daß die Gelder der Kollektivwirtschaft, die an die Bank abgeführt werden, Eigentum der Kollektivwirtschaft bleiben, obwohl sie von der Bank weiter verwendet werden können.

⁴ Artl, Fragen des Rechts der LPG in der DDR, Berlin 1955, S. 76 ff.

⁵ Karass, Das Recht des staatlich-sozialistischen Eigentums, Moskau 1954 (russ.).

⁶ vgl. die Definition des subjektiven Rechts von Bratus, zitiert in: Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1955, S. 130.

Es ist sehr zu begrüßen, daß zu den komplizierten Fragen der Bodenrechtsverhältnisse im Sammelband gleich zwei Autoren zu Worte kommen (Fabry, CSR: Zu einigen Fragen des Bodens der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften; Breyer, Polen: Die Problematik der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Entwurf des neuen Zivilgesetzbuches). Beide Arbeiten verdienen besonderes Interesse schon deshalb, weil sie in einer grundsätzlichen Frage voneinander und vom deutschen Recht abweichen. Es handelt sich um die Lösung des Widerspruchs zwischen der Beibehaltung des Privateigentums am Boden einerseits und der Sicherung der genossenschaftlichen Nutzung andererseits, speziell beim Ausscheiden.

Alle drei Rechtsordnungen sehen die Möglichkeit vor, dem ausscheidenden Mitglied an Stelle seines eigenen Landes anderes am Rande der genossenschaftlichen Ländereien zuzuteilen. Breyer (S. 66/67) möchte für die polnischen Verhältnisse daraus und aus der Tatsache, daß die Bodenflächen schon bei der Einbringung zu einer Fläche vereinigt werden, die — an sich naheliegende — Schlußfolgerung ziehen, daß mit der Einbringung Miteigentum aller landeinbringenden Bauern an den eingebrachten Grundstücken entsteht. Die Zurückgabe anderen statt des eingebrachten Bodens macht dann rechtlich keine Schwierigkeiten mehr, weil den Bauern ja nach der Einbringung sowieso kein bestimmtes Stück Land, sondern nur noch ein Anteil am Miteigentum zusteht. Breyer kann sich zudem darauf stützen, daß die Konstruktion eines Miteigentums in verwandten Fällen (Austausch von Grundstücken) bereits vom polnischen Gesetzgeber verwertet wurde. Fabry dagegen (S. 57 ff.) begründet im Einklang mit der tschechoslowakischen Gesetzgebung den Standpunkt, daß der eingebrachte Boden nicht nur während der Zeit der Mitgliedschaft, sondern auch darüber hinaus im Eigentum des Ausscheidenden verbleibt. Die Ersatzgrundstücke am Rande der genossenschaftlichen Ländereien werden ihm nur zur Nutzung übergeben, wobei allerdings der Ersatznutzende mit Hilfe einer eigenartigen Konstruktion (vgl. S. 59/60) faktisch genau wie ein Eigentümer gestellt wird⁷. In der DDR schließlich ist bisher völlig unbestritten⁸ und auch vom Gesetzgeber indirekt anerkannt⁹, daß das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden Alleineigentümer des von ihm eingebrachten Grundstücks bleibt, mit dem Ausscheiden aber das Eigentum verliert und dafür im Austausch Eigentum am Ersatzgrundstück erwirbt. In der Praxis wird bei uns allerdings m. W., soweit überhaupt andere Grundstücke als die eingebrachten zurückgegeben werden, im Ergebnis ähnlich verfahren wie in der CSR: Eine Umschreibung im Grundbuch findet nur vereinzelt statt.

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer Rezension die Vorzüge und Nachteile dieser verschiedenen Konzeptionen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Das wird Aufgabe der an der Vorbereitung des LPG-Gesetzes tätigen Wissenschaftler und Praktiker sein. Immerhin scheint mir, daß jedenfalls die polnische Lösung für uns auch de lege ferenda abgelehnt werden sollte, weil ihr das Bestreben zugrunde liegt, nach Möglichkeit stets, sogar beim Eintritt in die Genossenschaft, die Eigentumsrechte am Boden den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen anzupassen. Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft wäre von einem ständigen Grundstücksverkehr begleitet. Ein solcher Weg dürfte statt zur Schwächung eher zu einer unerwünschten

⁷ Unrichtig also Hähnert und Poeggel (Staat und Recht 1956, Heft 1, S. 48), die behaupten, daß die ehemaligen Mitglieder kein Verfügungsrecht über den zugeteilten Boden bekämen.

⁸ Hähnert/Poeggel, a. a. O.; Heuer, NJ 1955 S. 337; Artl, Fragen des Rechts der LPG in der DDR, S. 111.

⁹ § 10 Abs. 1 der 1. DB zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in LPG vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 594): „Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — sind verpflichtet, den Austritt oder Ausschluß eines Genossenschaftsbauern, der auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 entschuldigt worden ist, der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank innerhalb von acht Tagen zu melden. Dabei ist anzugeben, welche Grundstücke dem ausscheidenden Genossenschaftsbauern zurückgegeben oder in Eigentum übertragen worden sind“ (Hervorhebung von mir — K. H.).